

**Gebührenordnung
für die Benützung der Stadthalle im Ortsteil Stühlingen
und der Ehrenbachhalle im Ortsteil Weizen
vom 07.02.1994
in der Fassung der Euroanpassungssatzung vom 29. Oktober 2001**

Gemäß Ziffer 6 der Haus- und Benutzungsordnung für die Stadthalle im Ortsteil Stühlingen und für die Ehrenbachhalle im Ortsteil Weizen vom 18.05.1982 hat der Gemeinderat am 29.10.2001 folgende Gebührenordnung beschlossen:

A) Veranstaltungen in der Ehrenbachhalle Weizen

1. von örtlichen Vereinen		
a) für die Benützung ohne Bewirtung	(200 DM)	100,00 Euro
b) für die Benützung mit Bewirtung ohne Barbetrieb	(250 DM)	125,00 Euro
c) für die Benützung mit Bewirtung mit Barbetrieb	(300 DM)	150,00 Euro
d) für reine Tanzveranstaltungen	(700 DM)	350,00 Euro

Zu den obengenannten Pauschalsätzen werden die Kosten für den Energieverbrauch (Strom, Wasser, Heizung), die besonders gemessen werden, hinzugerechnet. Die Energiekosten werden berechnet ab der Übergabe der Halle durch den Hausmeister, bis zur Rückgabe nach Beendigung der Reinigung.

2. Firmen und auswärtige Veranstalter

Auf die unter Ziffer 1 Buchstabe a) bis d) festgesetzten Gebühren wird ein Zuschlag von 50 % erhoben.

3. Zuschläge in besonderen Fällen

Firmen und einheimische sowie auswärtige Veranstalter können je nach Lage der Verhältnisse und der Veranstaltung mit einem höheren als unter Ziffer 2 genannten Zuschlag belegt werden.

**B) Veranstaltungen in der Stadthalle Stühlingen
(werden nur in Sonderfällen vom Gemeinderat genehmigt)**

Die Halle ist in 2 Einheiten aufgeteilt. Die Gebühren werden nachstehend für einen Anteil der Halle bzw. für die gesamte Halle getrennt aufgeführt:

1. von örtlichen Vereinen		
a) für die Benützung ohne Bewirtung		
1 Einheit	(200 DM)	100,00 Euro
ganze Halle	(460 DM)	230,00 Euro
b) für die Benützung mit Bewirtung ohne Barbetrieb		
1 Einheit	(250 DM)	125,00 Euro
ganze Halle	(575 DM)	288,00 Euro
c) für die Benützung mit Bewirtung mit Barbetrieb		
1 Einheit	(300 DM)	150,00 Euro
ganze Halle	(690 DM)	345,00 Euro
d) für reine Tanzveranstaltungen		
1 Einheit	(700 DM)	350,00 Euro
ganze Halle	(1.610 DM)	805,00 Euro

Zu den obengenannten Pauschalsätzen werden die Kosten für den Energieverbrauch (Strom, Wasser, Heizung), die besonders gemessen werden, hinzugerechnet. Hier werden bei Belegung der Halle durch einen Veranstalter die Energiekosten für die gesamte Halle berechnet.

Bei Belegung der Halle in jeweils einer Einheit durch zwei verschiedene Veranstalter erfolgt eine entsprechende Aufteilung der gemessenen Energiekosten im Verhältnis 40:60.

Die Energiekosten werden berechnet ab der Übergabe der Halle durch den Hausmeister, bis zur Rückgabe nach Beendigung der Reinigung.

2. Firmen und auswärtige Veranstalter

Auf die unter Ziffer 1 Buchstabe a) bis d) festgesetzten Gebühren wird ein Zuschlag von 50 % erhoben.

3. Zuschläge in besonderen Fällen

Firmen und einheimische sowie auswärtige Veranstalter können je nach Lage der Verhältnisse und der Veranstaltung mit einem höheren als unter Ziffer 2 genannten Zuschlag belegt werden.

C) Übungsstunden und Wettspiele der örtlichen sporttreibenden Vereine

Für Übungsstunden und Wettspiele der örtlichen sporttreibenden Vereine werden folgende Gebühren pro Benützungsstunde erhoben:

1. für eine Übungseinheit der Halle (Ehrenbachhalle Weizen
und 1 Einheit Stadthalle Stühlingen) (12 DM) **6,00 Euro**
2. ganze Stadthalle Stühlingen (2 Einheiten) (20 DM) **10,00 Euro**

1. die Übungs- oder Wettspielteilnehmer in der Gruppe bis zum vollendeten 16. Lebensjahr werden von der unter Ziffer 1 und 2 genannten Gebühr befreit.

D) Inkrafttreten

Vorstehende Gebührenordnung tritt am 01.03.1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Benützung der Stadthalle im Ortsteil Stühlingen und der Ehrenbachhalle im Ortsteil Weizen vom 18.05.1982 außer Kraft.

Die Änderungssatzung mit Euroanpassungssatzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.